



Betreff:

Gemeinde St. Georgen/Längsee;
straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung
von Holzschlägerungsarbeiten auf/neben der
L 84 Längsee Straße;

Datum: 26.01.2012

Zahl: SV6-STVO-3796/2012
(005/2012)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Fr. Haberl

Telefon: 050 536 – 68228

Fax: 050 536 – 68200

e-mail: bhsv.verkehr@ktn.gv.at

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011, anlässlich der Durchführung von **Holzschlägerungsarbeiten** durch die Gemeinde St. Georgen/Längsee auf/neben der **L 84 Längsee Straße** im **Bereich von Strkm 1,830 bis Strkm 1,890** für die Dauer der Arbeitszeit für

1 Tag im Zeitraum von 27.01.2012 bis 02.03.2012

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Regelplan RVS 05.05.44 LF 5, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **50 km/h**
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m
 - Restfahrstreifenbreite <3,00 m und > 2,75 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Die Bezirkshauptfrau i.V.:



(Mag. Hildegard Lanner)

Angeschlagen am: 27.1.2012

Abgenommen am: 2.3.2012

Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Georgen/Längsee, zH Herrn Amtsleiter Ing. Stefan Petrasko, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Kompetenzzentrum Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee;
3. die Straßenmeisterei 9300 St. Veit/Glan;
4. die Polizeiinspektion 9314 Launsdorf;